



Inhaltsverzeichnis

Nichtleistungskondition bei nicht autorisiertem Zahlungsvorgang wegen Widerrufs der Kontovollmacht Seite 1

Keine analoge Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG Seite 1

Aufklärung über Agio als Vermittlungsprovision der Bank ausreichend Seite 2

Verjährungsbeginn bereits bei Kenntnis vom Provisionsinteresse bei vergleichbaren Beteiligungen Seite 2

Vorfälligkeitsentschädigung trotz bankseitiger Kündigung Seite 3

Keine tatsächliche Vermutung einer Gewinnerzielung im Versicherungsrecht Seite 4

Banken-Times kostenlos bestellen Seite 6

Finanz Colloquium Heidelberg
info@fc-heidelberg.de
www.fc-heidelberg.de

In Zusammenarbeit mit

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE



Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

Nichtleistungskondition bei nicht autorisiertem Zahlungsvorgang wegen Widerrufs der Kontovollmacht

Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt,
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 02.06.2015, Az. XI ZR 327/14, hält der Bundesgerichtshof fest, dass in den Fällen, in denen eine Bank versehentlich einen Zahlungsauftrag ausführt, der von einem ehemals Kontobevollmächtigten erteilt wurde, nachdem dessen Kontovollmacht ihr gegenüber bereits widerrufen worden war, der bereicherungsrechtliche Ausgleich sich unabhängig davon, ob der ehemals Kontobevollmächtigte vom Widerruf der Vollmacht Kenntnis hatte, als Nichtleistungskondition i. S. v. § 812 Abs. 1 S. 1

Fall 2 BGB allein zwischen der Bank und dem Zahlungsempfänger vollzieht. In diesem Zusammenhang stellt der Bundesgerichtshof weiter klar, dass dieser Fall nicht mit den vom Bundesgerichtshof bereits entschiedenen Fällen des Widerrufs eines vom Kontoinhaber selbst erteilten Zahlungsauftrages vergleichbar ist. Dies deshalb, weil die Kontovollmacht, anders als ein später vom Kontoinhaber selbst widerrufenen Überweisungs- oder Dauerauftrag, keinen Bezug zu einem konkreten Zahlungsvorgang aufweist, weswegen der Kontoinhaber in den Fällen der widerrufenen Vollmacht keinen zurechenbaren Rechtsschein eines Zahlungsvorgangs gesetzt hat, welcher den gutgläubigen Zahlungsempfänger schützen könnte.

BUCHTIPPS

- Kontoführung und Zahlungsverkehr, 4. Aufl. 2011
- Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl. 2013

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Keine analoge Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG

Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt,
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Hinweisbeschluss vom 02.12.2015, Az. 19 U 3103/15, stellt das OLG München zunächst fest, dass der Prospekt zum MPC Leben V Fonds fehlerfrei ist, insbesondere, dass in den Ausführungen zum Worst-Case-Szenario keine Verharmlosung der Risikohinweise im Prospekt zu sehen ist, weil dort klargestellt wird, dass die Darstellung des Worst-Case-Szenario nicht bedeutet, dass eine noch negativere Entwicklung nicht möglich ist.

gemäß Aufklärung über das Risiko der Kommanditistenhaftung ein ergänzender Hinweis auf das Risiko analog §§ 30, 31 GmbHG nicht notwendig ist.

Zur Begründung führt das OLG München aus, dass das mit diesen Normen angesprochene allgemeine Risiko, dass die Verwirklichung des Anlagekonzepts bei Pflichtwidrigkeiten der Person, in deren Händen die Geschicke der Anlagegesellschaft liegen, gefährdet ist, als dem Anleger bekannt vorausgesetzt werden kann und grundsätzlich keiner besonderen Aufklärung bedarf.

Sodann führt das OLG München überzeugend aus, dass neben der ordnungs-

Zudem weist das OLG München darauf hin, dass eine Unterdeckung des Stammkapitals der Komplementär-GmbH im



Sinne vorstehender Normen von vornher- ein nur dann in Betracht kommt, wenn die Fondsgesellschaft Fremdmittel aufnimmt, diese an ihre Kommanditisten ausschüttet und die Komplementär-GmbH hierfür im

Falle der Zahlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft aufkommen muss. Ein solches Vorgehen im konkreten Fall sei jedoch weder beabsichtigt gewesen noch sei dies konkret vorgetragen worden.

SEMINARTIPPS

- Beschwerdebearbeitung in Banken und Sparkassen 26.04.2016 Köln
- (Neue) Aufzeichnungspflichten in Beratung u. Vertrieb 28.04.2016 Köln

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

PRAXISTIPP

Damit hat nunmehr auch das OLG München, neben dem OLG Hamm, dem OLG Köln sowie dem OLG Düsseldorf der vereinzelt gebliebenen Entscheidung des Landgerichts München I im Urteil vom 19.12.2014, Az. 3 O 7105/14, ebenfalls mit überzeugenden Argumenten widersprochen (vgl. zu dieser Thematik umfassend *Höllampf*, WuB 2015, 382 m. j. w. N.).

Aufklärung über Agio als Vermittlungsprovision der Bank ausreichend

Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt, Bank- und Kapitalmarktrecht, Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Beschluss vom 22.12.2015, Az. 19 U 113/15, weist das OLG Frankfurt zwar darauf hin, dass es mangels Aufklärung über die konkrete Höhe der von der Bank erhaltenen Provisionen eine Pflichtverletzung darstellt, wenn die Bank den Kapitalanleger allein darauf hinweist, dass die vermittelnde Bank das von ihm zu zahlende Agio als Vermittlungsprovision erhält, dass dieser Hinweis jedoch ausreichend ist, um den Lauf der „normalen“ dreijährigen Frist in Gang zu setzen. Denn in einem solchen Fall liege zumindest eine grob fahrlässige

Nichtkenntnis i. S. v. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor, da der Kapitalanleger trotz Kenntnis vom generellen Provisionsinteresse der Bank diese nicht nach der konkreten Höhe der von ihr erlangten Gesamtprovision gefragt hat.

Schließlich weist das OLG Frankfurt darauf hin, dass in dem Hinweis darauf, dass die Bank das vom Anleger zu zahlende Agio als Vermittlungsprovision erhält, grundsätzlich keine fehlerhafte Angabe über die Höhe der Provision zu sehen ist, dies vielmehr nur dann angenommen werden könne, wenn der Anlageberater erklärt, die beratende Bank würde nur das Agio als Vermittlungsprovision erhalten, was grundsätzlich nicht der Fall sei.

SEMINARTIPPS

- Update MiFID II/MIFIR 20.-21.04.2016 Köln
- WpHG u. MaComp Aktuell 27.04.2016 Köln

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

PRAXISTIPP

Mit vorstehender Entscheidung hat das OLG Frankfurt dem immer wieder im Zusammenhang mit dem Rückvergütungsthema stereotyp von den Anlegeranwälten vorgetragenen Argument zu Recht eine deutliche Absage erteilt, wonach in dem auch in der Vergangenheit von den Anlageberatern und -vermittlern ihren Kunden regelmäßig erteilten „bloßen“ Hinweis, dass das Agio als Provision für die Vermittlung der Kapitalanlage an die Bank fließe, keine Täuschung des Anlegers dahingehend zu sehen sei, dass die Bank hierdurch dem Anleger verschweigt, dass sie über das Agio hinaus weitere Provisionen erhält, was regelmäßig der Fall ist und was grundsätzlich dem Kapitalanleger bei nur oberflächlicher Lektüre des Prospekts, insbesondere aus den Erläuterungen zum sog. Investitionsplan, offenkundig bekannt ist.

Verjährungsbeginn bereits bei Kenntnis vom Provisionsinteresse bei vergleichbaren Beteiligungen

Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt, Bank- und Kapitalmarktrecht, Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem aktuellen Urteil vom 10.12.2015, Az. 1 U 20/14, hält das OLG Frankfurt zunächst fest, dass ein Anleger, der auf Rückvergütungsvereinbarungen bei der Vermitt-

lung einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds oder auf andere Beratungsfehler einer Bank aufmerksam wird, naheliegenden Anlass hat, die Auszahlung offen-



barungspflichtiger Rückvergütungen auch bei der durch dieselbe Bank erfolgten Vermittlung weiterer gleichartiger Beteiligungen (z. B. an geschlossenen Fonds) und gleichartige Beratungsfehler zu vermuten und dieser durch einen konkreten Anlass begründeten Vermutung durch Prüfung der Prospekte oder Nachfragen nachzugehen. Unter Hinweis auf entsprechende Urteile des OLG Frankfurt am Main sowie der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Dresden und Karlsruhe stellt das OLG Frankfurt hiervon ausgehend fest, dass es einen groben Verstoß gegen die auch in eigenen Angelegenheiten gebotene Sorgfalt darstellt, wenn ein

Kapitalanleger trotz Kenntnis von Rückvergütungen aus der Zeichnung eines Medienfonds keinerlei Nachforschungen in Bezug auf andere von ihm gezeichnete geschlossene Beteiligungen anstellt, weswegen das Oberlandesgericht die behauptete Kennt-

nis des Anlegers von etwaigen Rückvergütungen als auf grober Fahrlässigkeit beruhend ansieht, mit der weiteren Konsequenz, dass das OLG Frankfurt den Verjährungsbeginn bei erstmaliger Kenntniserlangung von Rückvergütungen bejaht.

BUCHTIPPS

- Bearbeitungs- u. Prüfungsleitfaden Kapitalanlage- u. Wertpapierrecht, 2. Aufl. 2013
- Teuber/Schröer (Hrsg.): MiFID II und MiFIR, 1. Aufl. 2015

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Vorfälligkeitsentschädigung trotz bankseitiger Kündigung?

**Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt,
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

In seinem Beschluss vom 18.12.2015, Az. 3 U208/15, schließt sich das OLG Bamberg der nahezu einhelligen Auffassung der Oberlandesgerichte an, wonach die Bank von ihrem Darlehensnehmer auch bei bankseitiger Kündigung eines Immobiliendarlehensvertrages nicht nur den Verzugsschaden verlangen kann, sondern darüber hinaus auch den

ihr entstandenen und abstrakt zu berechnenden Vorfälligkeitschaden. Der BGH hat sich im Dezember aber die gegenteilige Auf-

fassung zu eigen gemacht, das Urteil wird in der nächsten Ausgabe der Banken-Times SPEZIAL Bankrecht ausführlich besprochen.

SEMINARTIPPS

- BauFi Spezial, Wohnimmobilienkreditrichtlinie 07.-08.03.2016 Frankfurt
- VerbraucherKreditRecht 2016: neue Risiken & Angriffspunkte 04.-05.07.2016 Frankfurt

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Grank: depositphotos @Depositphotos



RECHTS- UND REGULATORIKMONITORING

Bringen Sie Farbe in Ihr rechtliches Monitoring – mit der Ampelsystematik unseres Rechts- und Regulatorikmonitoring. **Das Ampelsystem mit Hinweisen für die Risikorelevanz hilft Ihnen auch bei hohem Arbeitsaufkommen, den Überblick zu behalten sowie schnell zu priorisieren.**

Ihre weiteren Vorteile auf einen Blick:

- Kompakt und monatlich: Aufsichtsrecht, Zivilrecht und aktuelle Regelungsvorhaben von EBA und BaFin
- Änderungsinformationen über rechtlich relevante Risikofelder
- Praxishinweise zur Umsetzung
- Wichtige, von der BaFin geforderte Steuerungsinformationen für Vorstand, Revision, Compliance und Rechtsabteilung
- Qualität durch Einbinden von Know-how aus dem Finanz Colloquium Heidelberg
- Der Zugang kann von mehreren Mitarbeitern des Hauses genutzt werden
- Übersichtliche und handhabbare Gestaltung



Testen Sie kostenfrei und unverbindlich unser Rechtsmonitoring unter www.rechtsmonitoring.fchcompliance.de

Die Fachautoren des Rechts- und Regulatorikmonitoring sind:

Dr. Friedrich L. Cranshaw, Rechtsanwalt, vorm. Banksyndikus und Leiter Recht, Mannheim

Katja Eckert, Deutsche Bundesbank, Düsseldorf

Thomas Göhrig, Geschäftsführer, Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Marcus Michel, Geschäftsführer, FCH Compliance GmbH

Jörg Wehmeyer, Rechtsanwalt und Bankkaufmann, Bereichsleiter Sani/InsO/Abwicklung, Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Prof. Dr. Stefan Zeranski, Brunswick European Law School (BELS), Professur Betriebswirtschaftslehre für Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement



Keine tatsächliche Vermutung einer Gewinnerzielung im Versicherungsrecht

Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt,
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 11.11.2015, Az. IV ZR 513/14, führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Versicherungsnehmer bei Rückabwicklung einer fondsgebunde-

nen Lebensversicherung aufgrund erklärten Widerspruchs (ähnlich dem Widerruf) seinen Tatsachenvortrag im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Nutzungersatz nicht ohne Bezug zur Ertragslage des jeweiligen Versicherers auf eine tatsächliche Vermutung einer Gewinnerzielung in bestimmter Höhe stützen könne. Vielmehr müsse der Versicherungsnehmer

substantiiert darlegen und beweisen, dass der Versicherer einen Gewinn in bestimmter Höhe erzielt hat.

Dabei lässt der Bundesgerichtshof offen, ob der vom Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit Banken entwickelte Erfahrungssatz, wonach Banken für sich vereinnahmte Gelder in einer Weise verwenden, welche die Erzielung von Erträgen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erwarten lässt, auf Versicherungsunternehmen übertragbar ist.

PRAXISTIPP

Es bleibt zu hoffen, dass der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (Bankensenat) seinen im Zusammenhang mit verbundenen Darlehensverträgen entwickelten und als Vermutung zu Lasten der Banken geltenden Erfahrungssatz der Erzielung von Gewinn in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz überdenkt und in diesem Zusammenhang überprüft, ob dieser Erfahrungssatz auf sämtliche Fälle des Bankrechts übertragen werden kann und damit auch auf den Widerruf nicht verbundener Immobiliarkreditverträge in der heutigen, lang andauernden Niedrigzinsphase. Diesbe-

züglich hat sowohl das LG Bonn in seiner Entscheidung vom 19.05.2015, Az. 3 O 206/14, als auch Schnauder, Richter am Bankensenat des OLG Karlsruhe, in NJW 2015, 2689 sowie jurisPR-BKR 11/15 mit einem Teil der Literatur überzeugend dargelegt, dass die vom Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit verbundenen Darlehensverträgen entwickelte Gewinnerzielungsvermutung als Erfahrungssatz auf die üblichen Fälle der Rückabwicklung von nicht verbundenen Immobiliardarlehensverträgen nicht übertragen werden kann (vgl. zur Rechtsfolgenproblematik auch Banken-Times SPEZIAL Bankrecht a. a. O.).

BUCHTIPPS

Freckmann/Merz (Hrsg.):
Immobilien-Verbraucherdarlehen nach
Umsetzung der Wohnimmobilien-
kreditrichtlinie, 1. Aufl. 2016

Praktikerhandbuch Verbraucher-
darlehen, 4. Aufl. 2015

Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum
Kreditrecht, 2. Aufl. 2012

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

BMS

Bond Management Support GmbH & Co. KG
Frankfurt am Main

**Baucontrolling
und
Poolverwaltung,
Avalmanagement**

Für Kreditinstitute
und Kreditversicherer





Finanz Colloquium
Heidelberg



Engel/Fraga-Novelle/Henning/Knapp
Maier/Meißner/Merz/Metin/Schebesta
von Sethe/Wallner/Weis/Wimmer

Praktikerhandbuch Verbraucherdarlehen

Von der Vertragsanbahnung über MaRisk-Compliance
bis zur Restschuldbefreiung

4. Auflage mit FCH-Garantie: überarbeitet und ergänzt

Bankrecht / Sanierung / Insolvenz



Praktikerhandbuch Verbraucherdarlehen

4. Auflage

Von der Vertragsanbahnung
über MaRisk-Compliance bis
zur Restschuldbefreiung

NEUERSCHEINUNG

Christian Merz
CLOUTH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

**Dr. Ana Maria Fraga
Novelle**
Deutsche Bank AG

Dr. Franz X. Wallner
Schelling & Partner

Dr. Henning v. Sethe
Volksbank Ulm-Biberach
eG

Dr. Markus Engel
Sparkassen Saarbrücken

Inci Metin
EBA - European Banking
Authority

Jan Enrico Meißner
Procedera Consult GmbH

- **Marina Maier**
• Hohenzollerische Landes-
• bank Kreissparkasse
- **Michael Schebesta**
• Rechtsanwalt in Siegburg
- **Michael Weis**
• Sparkasse Duisburg
- **Prof. Dr. Konrad Wimmer**
• Finanzmathematischer
• Sachverständiger in
• Dingolfing
- **Thomas Henning**
• Sparkasse Nürnberg
- **Torsten Knapp**
• Hoist AG

In der 4. Auflage dieses sehr gut im Markt aufgenommenen Buches werden neu die Wirkungen von MaRisk-Compliance auf das Verbraucherdarlehensgeschäft dargestellt und die Compliance-relevanten Sachverhalte dargestellt. Dieses Werk führt wie in den Voraufgaben auch für den Juristen und Praktiker gleichermaßen die rechtlichen Fragestellungen bei Verbraucherdarlehen pragmatischen Lösungen zu. Außerdem werden Hinweise zur Handhabung von Verbraucherdarlehen für den Bankmitarbeiter gegeben. Darum orientiert sich der Aufbau der Gliederung am Ablauf eines Kreditprozesses in der Bank/Sparkasse. So werden zunächst die vorvertraglichen Aufklärungs- und Informationspflichten in der Werbung und im Kundengespräch zu verschiedenen Produktarten vorgestellt. Vertragsschluss mit Mindestinhalten, Widerrufsrecht sowie Verbundgeschäft und die besonderen Rechte des Kunden im Fernabsatz folgen. Ausführlich werden die typischen Sicherheiten für den Verbraucherdarlehensvertrag dargestellt, die von der Lohn-/Gehaltsabtretung über Bürgschaften bis zu Verpfändungen von Konten- und Depots sowie Kapital-Lebensversicherungen reichen

und für das längerfristige Darlehen auch die Bestellung einer Grundschild speziell unter Verbrauchersicht streifen.

Störungen und Änderungen im Verbraucherdarlehensvertrag wie Zinsanpassungen und Sicherheitentausch werden ebenso besprochen wie die Beendigung des Vertrags durch Kündigung von Bank oder Kunde. Dann werden Sicherheitenverwertung und Beitreibung sowie die verbleibenden Handlungsmöglichkeiten der Bank mit dem Ziel der Rückzahlung des Darlehens in der Verbraucherinsolvenz bzw. der Insolvenz des Selbständigen dargestellt. Das letzte Kapitel ist dann den Möglichkeiten der Erlangung/Verhinderung der Restschuldbefreiung gewidmet. Das Buch eignet sich also besonders für Markt- und Marktfolgemitarbeiter, die Kreditverträge mit Verbrauchern anbahnen und abschließen bzw. die Sicherheiten dazu hereinnehmen – aber auch Abwickler und Sicherheitenverwerter profitieren von dem Buch ebenso wie Juristen der Rechtsabteilung und externe Anwälte, die Verbraucher und Banken beraten. Für Revisoren lassen sich durch das am Bearbeitungsprozess orientierte Buch wertvolle Prüfungsansätze gewinnen.

Stand:	01.07.2015
Erscheinungstermin:	15.08.2015
Umfang:	ca. 600 Seiten
Preis:	€ 119,-
ISBN:	978-3-95725-019-3



Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE/MARKTFOLGE PASSIV

BANKEN-TIMES SPEZIAL GESCHÄFTSLEITUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDIT/IMMOBILIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANIERUNG & INSOLVENZ

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKSTEUERUNG/TREASURY

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL AUFSICHTSENGLISCH

BANKEN-TIMES SPEZIAL MARKT

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT/ORGA/NEUE MEDIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL REGULIERUNGSMONITOR

Bestellung bitte senden an: info@fc-heidelberg.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die Finanz Colloquium Heidelberg GmbH und ihre Dienstleister (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30 – 69126 Heidelberg
ViSdP: Thomas Ackermann
Telefon: +49 6221 99898-0
Telefax: +49 6221 99898-99
E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:
Dr. Christian Göbes, Frank Sator,
Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an btspezial@fc-heidelberg.de

ISSN 2364-270X